

13. Einstellung des Verfahrens

Bereits kurz nach Eröffnung des Prozesses wurde 1968 von Richtern und Staatsanwälten die Frage einer Verfahrenseinstellung diskutiert, zumal das Gericht zu prüfen hatte, ob die entsprechenden Voraussetzung vorliegen. Die rechtliche Grundlage dafür bot § 153 StPO, der eine Einstellung ermöglichte, wenn die Schuld des Angeklagten (nicht die Tatfolgen!) geringfügig und ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung nicht gegeben war. Eine andere Möglichkeit, ein Verfahren nach Anklageerhebung einzustellen, bestand damals nicht. Während dies vorerst nur orientierende Gespräche waren, wurde die Frage einer Verfahrenseinstellung erstmals im Frühjahr 1969 ernsthafter diskutiert. Am 10. April fand im Justizministerium eine entsprechende Unterredung statt, bei der die Vertreter des Ministeriums erklärten, keine Weisungen zu erteilen. Wenngleich die Meinungen zu einer Verfahrenseinstellung verschieden waren, wurde doch nach diesem Termin deutlich, dass alle Verfahrensbeteiligten – Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidiger und Nebenklage – über entsprechende Erörterungen im Bilde waren. Auch in der Presse wurde darüber intensiv berichtet. Bedeutsam war in diesem Zusammenhang, dass der Bundestag Mitte 1969 die Einführung einer absoluten Verjährung beschlossen hatte. Damit zeichnete sich ab, dass ein Großteil der Taten eventuell überhaupt nicht mehr geahndet werden konnte, sofern sich der Prozess noch länger hinziehen würde.

Spätestens im Herbst 1969 begannen vertrauliche Verhandlungen zunächst zwischen Verteidigern und Nebenklägervetretern, später auch mit Staatsanwaltschaft und Gericht, in denen über eine Einstellung diskutiert wurde, sofern damit eine Entschädigung an die Opfer einherging. Anfang 1970 wurde auch öffentlich über diese Verhandlungen berichtet. Als Ergebnis kam am 10. April 1970 ein Vergleich zustande, den die Chemie Grünenthal und der Nebenklägervetreter Rupert Schreiber schlossen. Wenngleich in diesem Vertrag von einer Verfahrenseinstellung keine Rede war, konnte für aufmerksame Beobachter kaum ein Zweifel bestehen, dass es ein Junktim zwischen zivilrechtlicher Einigung und strafrechtlicher Verfahrenseinstellung gab, zumindest aber, dass der Vergleich zur Verfahrenseinstellung führen würde. Da die Firma aber nur zu Zahlung verpflichtet war, wenn auch Sozialhilfe- und Krankenversicherungsträger auf die übergeleiteten Ansprüche verzichteten, dauerten die Verhandlungen weitere Monate an.

Die Verhandlungen über eine Verfahrenseinstellung waren im November 1970 im Wesentlichen abgeschlossen. Das Justizministerium wurde am 18. November über die Absicht der Staatsanwaltschaft unterrichtet, die erforderliche Zustimmung zur Einstellung zu geben.

Wie den Justizbehörden bereits zuvor bekannt war, beantragte die Verteidigung die Einstellung des Verfahrens. Nachdem die Staatsanwaltschaft sich das Placet für ihre zustimmende Stellungnahme bei den höheren Justizbehörden geholt hatte und die Mehrzahl der Nebenkläger (aber nicht alle!) am 11. Dezember der Einstellung zugestimmt oder zumindest nicht widersprochen hatte, trugen die Staatsanwälte ihre Stellungnahme vor und gaben ihre erforderliche Zustimmung. Am folgenden 283. Verhandlungstag, dem 18. Dezember 1970, verkündete Landgerichtsrat Benno Dietz den Beschluss, mit dem das Verfahren unwiderruflich eingestellt wurde – auf den Tag genau 9 Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte.